

Teilungültig: Volksinitiative Scheitingerwiese

Mitteilung des Stadtrates Steckborn

Am 31. Mai 2016 hat die Interessengemeinschaft (IG) Scheitingen insgesamt 28 Unterschriftenlisten betreffend die Volksinitiative für eine quartiergerechte Gestaltung und Überbauung der Scheitingerwiese eingereicht. Mit insgesamt 171 gültigen Unterschriften von, in der Stadt Steckborn stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern wird das in der Gemeindeordnung festgelegte Quorum von mindestens 100 rechtsgültigen Unterschriften ohne Weiteres erfüllt. Der Stadtrat informiert über den aktuellen Stand des Verfahrens. Gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung wird der Stadtrat spätestens sechs Monate nach Einreichung der Unterschriftenlisten über die Initiative beschliessen und spätestens drei Monate nach dem Beschluss den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreiten.

Es ist das erklärte Anliegen des Stadtrates, eine jederzeit offene Kommunikation zu pflegen und in diesem Sinne wurden im Vorfeld das Initiativkomitee, die Grundeigentümerin sowie die Bauherrschaft persönlich über den aktuellen Stand des Verfahrens sowie insbesondere die bisherigen Abklärungen in formaler wie auch rechtlicher Hinsicht informiert.

Stand der Abklärungen

Zu beachten gilt es dabei, dass es sich um Zwischenergebnisse handelt, welche wohl soweit auf fundierten Abklärungen basieren, jedoch nicht rechtlich abschliessend und damit verbindlich sind. Der Rechtsweg bleibt selbstverständlich jederzeit und ausdrücklich vorbehalten. Gestützt auf die Gemeindeordnung ist die Initiative formell zustande gekommen und ist in ihren Grundzügen zulässig; sie verstösst also grundsätzlich nicht gegen geltendes Recht.

Einzig rechtlich fragwürdig ist dabei die Abweichung bei Gestaltungsplänen vom fakultativen zum obligatorischen Referendum. Diese Frage konnte soweit geklärt werden. Gemäss Rückfrage bei den zuständigen kantonalen Stellen herrscht die einhellige Auffassung, dass die Einführung eines obligatorischen Referendums bei einem Gestaltungsplan auf kommunaler Ebene gegen kantonales Recht verstossen würde.

Das übergeordnete Recht (§ 24 Abs. 3 PBG) sieht dafür und auch nur unter gewissen Umständen das fakultative Referendum vor. Die Zuständigkeiten und Kompetenzen sind in dieser Sache abschliessend durch den Kanton geregelt und können nicht durch eine Gemeindeinitiative abgeändert werden.

Zwei Möglichkeiten für die Gemeinde

Der Gemeinde stehen in diesem Lichte grundsätzlich zwei Möglichkeiten offen:

- Vorlage der Initiative ohne Berichtigung mit der Konsequenz, dass die Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt mit grosser Wahrscheinlichkeit verweigert würde.
- Teil-Ungültigerklärung des in der Initiative geforderten obligatorischen Referendums. Der Stadtrat hat sich für eine offene Kommunikation gegenüber den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern und auch den Initianten gegenüber ausgesprochen und demzufolge grundsätzlich für den Weg der Teil-Ungültigerklärung.

Folgender «Fahrplan» ist vorgesehen

- Beschluss des Geschäftes im Stadtrat am 8. November 2016 mit nachfolgender Eröffnung der Teil-Ungültigerklärung zuhanden der Initianten. Vorausgesetzt, gegen diesen Entscheid werden durch das Initiativkomitee keine Rechtsmittel ergriffen, welche eine aufschiebende Wirkung zur Folge hätten.
- Urnenabstimmung am 12. Februar 2017.

Vorgängige Auflage der Zonenplanänderung

Die von den Initianten angestrebte Zonenplanänderung muss zwingend vor der Abstimmung aufgelegt werden und allfällige Einsprachen sind materiell und formell zu behandeln; die Rechtsmittelfrist indessen läuft erst ab dem Datum der Urnenabstimmung. Sollten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ihre Zustimmung zur Initiative verweigern, werden die Einsprachen als gegenstandslos abgeschrieben.